

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 409  
S. 1396 - 1398

26. 04. 1994

Redaktion: E. Groteclaes  
Telefon: 80 · 4040

Geschäftsordnung  
für die Tätigkeit der  
Frauenbeauftragten  
der RWTH Aachen

Aufgrund des § 40a Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung (GrO) der RWTH Aachen vom 5. Februar 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 339) hat die RWTH Aachen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### § 1

##### Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte nimmt die Aufgaben der Frauenförderung für alle weiblichen Mitglieder der RWTH Aachen letztverantwortlich wahr. Sie entwickelt Vorschläge für ein Frauenförderungsprogramm, über das der Senat beschließt, und wirkt auf seine Umsetzung hin.
- (2) Die weiteren Aufgaben der Frauenbeauftragten ergeben sich aus § 23 a UG in Verbindung mit § 40 a GrO.
- (3) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie an die rechtlichen Vorgaben gebunden.

#### § 2

##### Teilnahme in Gremien

- (1) Die Frauenbeauftragte ist von allen Hochschulgremien der RWTH, die entsprechend § 13 UG besetzt sind (Konvent, Senat, Fachbereichsräte und Ausschüsse dieser Gremien i. S. des § 24 GrO), sowie den Leitungen von Hochschule und Hochschuleinrichtungen über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. In diesen Angelegenheiten wird insbesondere veranlaßt:

- die fristgerechte Übersendung von Einladungen, Tagesordnungen und Protokollen,
  - die Übersendung von Stellenübersichten und Stellenausschreibungen,
  - die Unterrichtung in Bewerbungsverfahren, soweit hieran Frauen beteiligt sind.
- (2) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen eines Hochschulgremiums zu einem Tagesordnungspunkt, der die Belange der Frauen in der Hochschule berührt, mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Sie kann zu diesem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen und Stellung nehmen, wobei ihr eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen ist.

Im übrigen gilt § 20 Abs. 5 GrO.

- (3) Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten entsprechend § 9 LPVG Stillschweigen zu bewahren.

### § 3

#### Tätigkeitsbericht, Abgabe von Erklärungen

- (1) Gemäß § 40a Abs. 2 Satz 3 GrO berichtet die Frauenbeauftragte dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse bei der Umsetzung des Frauenförderungsprogramms.
- (2) Des weiteren ist sie berechtigt, ihre Stellungnahmen und Vorschläge auch unmittelbar gegenüber dem MWF zu vertreten.
- (3) Sie ist berechtigt, die allgemeine und die Hochschulöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Hierbei wird sie von der Pressestelle der RWTH unter Beachtung der Vertraulichkeit nach § 2 Abs. 3 unterstützt.

### § 4

#### Zusammenwirken mit den Stellvertreterinnen

- (1) Die Frauenbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen gem. § 10 Abs. 1 GrO angehören. Die Stellvertreterinnen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die rechtlichen Vorgaben gebunden; insbesondere gilt auch für sie die Verpflichtung des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (2) Die Stellvertreterinnen nehmen gegenüber den Dienststellen, Organen, Gremien und Einrichtungen der RWTH nach Maßgabe einer von der Frauenbeauftragten im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen zu beschließenden Geschäftsverteilung im Rahmen der Vertretung Kompetenzen und Pflichten der Frauenbeauftragten wahr.

- (3) In der Zusammenarbeit zwischen der Frauenbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen werden Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen gefaßt. Kommt ein gegenseitiges Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Frauenbeauftragte.

§ 5

Büro der Frauenbeauftragten

- (1) Der Frauenbeauftragten steht ein Büro ständig zur Verfügung.
- (2) Sie verfügt über einen jährlichen Etat aus Personal- und Sachmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans.

§ 6

Freistellung der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen, sofern sie Beschäftigte der Hochschule ist. Das Verfahren der Freistellung wird im Einvernehmen mit der Hochschule geregelt.
- (2) Weitere Freistellungen (z. B. der Stellvertreterinnen) sind im Einvernehmen mit der oder dem fachlichen Vorgesetzten und der Rektorin oder dem Rektor möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 21. 04. 1994.

Aachen, den 26. 04. 1994

Der Rektor  
der RWTH Aachen

gez. Habetha

Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha

---